



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. März 2024, Zahl: 8500-4/1/5/2024-Ze, mit der Wasserbezugsgebühren für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes -K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbezugsgebühr

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungsgebühr A, Bereitstellungsgebühr B und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist die Bereitstellungsgebühr A zu entrichten.
- (3) Für die Wiederherstellung der Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage oder für deren Benützungseinschränkung gemäß § 4 dieser Verordnung ist die Bereitstellungsgebühr B zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr A

- (1) Die Bereitstellungsgebühr A ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr A beträgt je Monat **Euro 2,20** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Bereitstellungsgebühr B

- (1) Die Bereitstellungsgebühr B ist je Wasserzählertausch oder Wassersubzählertausch durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder durch einen von ihr beauftragten Dritten in folgenden Fällen vom Abgabenschuldner zu entrichten:
- a) Tausch aufgrund einer Funktionsbeeinträchtigung oder Funktionsunfähigkeit des Wasserzählers oder Wassersubzählers durch physikalische Einwirkungen wie beispielsweise Frost, Vibration oder Sorgfaltsvernachlässigung;
 - b) für die wiederkehrende Montage oder Demontage von Wassersubzählern im Rahmen eines Winter-Service.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr B gemäß Abs. 1 lit. a) beträgt je Tausch **Euro 55,00** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr B gemäß Abs. 1 lit. b) beträgt je Montage oder je Demontage ohne Wassersubzähler -Tausch **Euro 28,00** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr B gemäß Abs. 1 lit. b) beträgt je Montage oder je Demontage mit Wassersubzähler -Tausch **Euro 55,00** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) § 3 dieser Verordnung sowie Regelungen in der in Geltung stehenden Kanalgebühren-Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bleiben hierdurch unberührt.

§ 5

Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **Euro 1,21** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei einem Wasserbezug aus Hydranten, der nicht durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst erfolgt, ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungsgebühr A und die Benützungsg Gebühr sind zum 1. Juli eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Der Abgabenschuldner hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Gebühren nach Abs. 1 festgesetzt wird. Bei der Feststellung der vierteljährlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im vorangegangenen Abrechnungsjahr angefallene Wasserbezugsgebühr heranzuziehen.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr B ist nach dem Wasserzählertausch oder Wassersubzählertausch mit Bescheid vorzuschreiben (§ 4 dieser Verordnung).

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 04. Oktober 2023, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

